

GEMEINDE JETZENDORF

LANDKREIS PFAFFENHOFEN A.D.ILM



Gemeinde Jetzendorf • Poststraße 1 • 85305 Jetzendorf

Die Piratenpartei
Herrn Reinhold Deuter
Wahlkampfkoordinator

85305 Jetzendorf
Poststraße 1
Telefon (08137) 9301-14
Telefax (08137) 9301-914
E-Mail: Milena.Lechner@jetzendorf.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
01.04.2019

Unser Zeichen
63-631

Tag
02.04.2019

Plakatierung zur Europawahl 2019

Sehr geehrter Herr Deuter,

aufgrund § 2 Abs. 4 der Verordnung der Gemeinde Jetzendorf über öffentliche Anschläge vom 09.04.1998 erteilen wir Ihnen hiermit die Erlaubnis zum Aufstellen von 5 Plakatdoppelständern für die Europawahl 2019.

Wir bitten Sie, darauf zu achten, dass die Plakatständer nur an Laternenmasten und nicht an Verkehrszeichen angebracht werden.

Die Plakatständer sind unmittelbar nach der Wahl wieder zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Lechner

Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Merkblatt

zur Wahlwerbung mit Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum für den Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

(Stand: 13.06.2013)

- Wahlplakate sollten frühestens sechs Wochen vor dem Wahltermin aufgestellt und spätestens eine Woche nach dem Wahltermin entfernt werden.
- Außerhalb geschlossener Ortschaften darf keine Plakatwerbung angebracht werden.
- Es dürfen keine Wahlplakate an Brückengeländern, Bauzäunen, öffentlichen Grünflächen, amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, z.B. Ampelanlagen, Parkscheinautomaten etc. angebracht werden.
- Aufkleber und Aufkleben von Wahlplakaten an Straßenbestandteilen wie z.B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern etc. sind nicht zulässig.
- Wahlplakate dürfen nur außerhalb der Fahrbahnen, die für den fließenden Verkehr bestimmt sind, aufgestellt werden, z.B. private Flächen oder Fußgängerbereiche. Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd angebracht werden. Sie dürfen Fußgänger nicht übermäßig behindern. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und bei Parkplatzausfahrten freigehalten werden.
- Bei ebenerdiger Anbringung ist ein Abstand von 0,5 m zur Fahrbahn, bzw. 0,25 m zum Radweg zu beachten; im Luftraum darf die Höhe der Unterkante der Plakatträger im Fußgänger- und Radfahrerbereich 2,5 m nicht unterschreiten.
- Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
- Vor dem Aufstellen bzw. Anbringen der Wahlplakate ist bei der Gemeinde, auf deren Gebiet Wahlwerbung angebracht werden soll, nachzufragen, ob es im Gemeindebereich zusätzliche Einschränkungen durch Ortsrecht gibt. In jedem Fall ist bei privaten Flächen die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers notwendig.
- Bei mobilen Großflächenplakaten, sog. „Wesselmänner“ ist auf ausreichende Standfestigkeit wegen erhöhter Windlast zu achten. Diese Plakate benötigen in aller Regel eine Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde.